Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes

- Promovierendenstatistik -

Informationsveranstaltung am 03. Mai 2017 im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg



Ablauf

- Einführung
- Promovierendenstatistik
- Änderungen in der Studierenden- und Prüfungsstatistik
- E.Core
- Gelegenheit zur Aussprache



Statistik(en) zu Promovierenden: Welche Daten sind zu liefern?

- Eingeschriebene Promovierende
 - Studierendenstatistik
 - Prüfungsstatistik
 - Promovierendenstatistik
- Nicht eingeschriebene Promovierende
 - Prüfungsstatistik
 - Promovierendenstatistik



Gründe der Einführung einer Promovierendenstatistik?

- Internationale Lieferverpflichtungen an Eurostat durch EU-Verordnungen
- Nationaler Bedarf an Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs
- Politische Entscheidungen zur Verbesserung der Situation der Promovierenden
- bisher: Untererfassung nicht immatrikulierter Promovierender in der amtlichen Studierendenstatistik (nur über Prüfungsstatistik vollständig)



Promovierendenstatistik

- HStatG § 5 Erhebungsmerkmale für Promovierende.
- Insgesamt werden 33 Merkmale erhoben.
- Als <u>Promovierende</u> gelten Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in dieser Einrichtung erhalten haben.
- Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als <u>Promotionsbeginn</u>.



Promovierendenstatistik

 Zum Stichtag 1. Dezember ist der <u>Bestand an Promovierenden</u> zu melden.



- Alle Promovierenden, die seit der letzten Meldung (1. Dezember im Vorjahr) ihre <u>Promotion abgebrochen</u> oder <u>erfolgreich beendet</u> haben, sind zudem zum Stichtag 1. Dezember zu melden.
- Liefertermin an das Statistische Landesamt voraussichtlich <u>Mitte/Ende Januar</u>





Grunddaten (EF 1-9)

EF 1: Berichtsland

- Schlüsselverzeichnis (SV) Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1
- "08" für Baden-Württemberg

EF 2: Berichtsjahr

- "2017"
- Stichtag der jährlichen Meldungen: 1. Dezember



Grunddaten (EF 1-9)

EF 3: Hochschule der Promotion

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2
- <u>Hochschule der Promotion</u> ist die Hochschule mit Promotionsrecht in Deutschland, von der die/der Promovierende die schriftliche Bestätigung zur Annahme als Doktorand/in erhalten hat.
- Bei <u>kooperativen Promotionen</u>: Meldung nur durch die Hochschule, an der der Abschluss der Promotion angestrebt wird.

EF 4: Paginiernummer

- ID-Nummer (sechsstellig)
- Dient zur Hilfe bei Rückfragen



Grunddaten (EF 1-9)

EF 5: Geschlecht

- 1=männlich
- 2=weiblich

EF 6: Geburtsdatum

- EF 6U1: Tag (zweistellig)
- EF 6U2: Monat (zweistellig)
- EF 6U3: Jahr (vierstellig)
- Mindestalter der Promovierenden muss 20 Jahre betragen



Grunddaten (EF 1-9)

EF 7: Name

- Die ersten 4 Buchstaben des Vornamens linksbündig
- Vorname mit weniger als 4 Buchstaben mit Leerzeichen auffüllen
- Person ohne Vorname: Erste 4 Buchstaben des Nachnamens
- Wertbereich [A...Z] in Groß- und Kleinschreibung
- Leerzeichen zulässig für Satzstellen [2...4]
- Beispiele:
 - Björn wird erfasst als "Bjoe"
 - Jaçek wird erfasst als "Jace"
 - An-Sophie wird erfasst als "An S"



Grunddaten (EF 1-9)

EF 8: Staatsangehörigkeit

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5
- Bei deutsch "000" angeben
- Für Doppelstaater z.B. mit deutscher und anderer Staatsangehörigkeit in EF 8 "deutsch" angeben und weitere Staatsangehörigkeit in EF 9

EF 9: Weitere Staatsangehörigkeit

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5
- Nur im Falle einer zweiten Staatsangehörigkeit ausfüllen



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 10: Art der Promotion

- 01 = Promotion an Hochschule mit Promotionsrecht (einschl. Kooperation mit anderer Universität in Deutschland)
- 02 = In Kooperation mit Universität im Ausland
- 03 = In Kooperation mit Fachhochschule
- 04 = In Kooperation mit Forschungseinrichtung
- 05 = In Kooperation mit Wirtschaft oder sonstiger Einrichtung
- Kooperation muss ein Vertrag oder eine Vereinbarung zugrunde liegen



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 11: Promotionsfach

SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 3

EF 12: Art der Registrierung als Promovierender

- 1 = Erstregistrierung
- 2 = Neuregistrierung
- 3 = Aktive Fortsetzung
- 4 = Beurlaubung / Unterbrechung
- 5 = Erfolgreicher Abschluss der Promotion
- 6 = Abbruch der Promotion



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 13: Promotionsbeginn

- EF 13U1 Monat (zweistellig)
- EF 13U2 Jahr (vierstellig)
- Muss auch dann vorliegen, wenn noch kein promotionsberechtigender Abschluss vorliegt (EF 23=0)
- Darf vor Monat/Jahr des zur Promotion berechtigenden Abschlusses EF 28/EF 29) liegen
- Muss zeitlich vor Promotionsende (EF 14) liegen



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 14: Ende der Promotion

- EF 14U1 Monat (zweistellig)
- EF 14U2 Jahr (vierstellig)
- Offizielle Feststellung des Gesamtergebnisses durch Prüfungsausschuss
- Ist nur zu melden, wenn Art der Registrierung (EF 12) im Wertebereich [5;6]
- Muss zeitlich nach Promotionsbeginn (EF 13) liegen

EF 15: Immatrikulation

- 0 = nein
- 1 = ja (Wenn Einschreibung in einem Promotionsstudium oder in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Promotion vorliegt)



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 16: Teilnahme an strukturierten Promotionsprogramm

- 0 = nein
- 1 = ja
- Programme der Doktorandenförderung mit strukturiertem Veranstaltungsprogramm für alle Teilnehmenden
- 2 von 3 Bedingungen müssen erfüllt sein
 - (1) gemeinsame Verantwortung für die Betreuung der Doktoranden durch die beteiligten Hochschullehrer,
 - (2) offenes, wettbewerbliches Aufnahmeverfahren mit Ausschreibung,
 - (3) Stipendien oder Stellen für zumindest einen Teil der teilnehmenden Doktoranden



Promotion im Berichtsjahr (EF 10-18)

EF 17: Beschäftigungsverhältnis an der HS der Promotion

- 0 = nein
- 1 = ja
- Das Beschäftigungsverhältnis muss keinen Bezug zur Promotion aufweisen

EF 18: Art der Dissertation

- 1 = Monografie
- 2 = publikationsbasierte/kumulative Dissertation
- Es ist immer der aktuelle Stand der angestrebten Art der Dissertation zu erfassen



Ersteinschreibung als Studierender (EF 19-22)

EF 19: Hochschule

- Erstmalige Einschreibung (Immatrikulation) an einer Hochschule in Deutschland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2) oder im Ausland (9990)
- Jeder Studienanfänger kann nur einmal als Erstimmatrikulierter eingeschrieben sein

EF 20: Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, der Staat der Hochschule

SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5.



Ersteinschreibung als Studierender (EF 19-22)

EF 21: Semester

- 1 = Sommersemester
- 2 = Wintersemester

EF 22: Jahr

- Vierstellig
- Bei der Ersteinschreibung muss der Studierende 11 Jahre oder älter sein
- Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (EF 31) muss vor der Ersteinschreibung (EF 22) liegen



Zur Promotion berechtigender Abschluss (EF 23-30)

EF 23: Zur Promotion berechtigende Abschlussprüfung

- 0 = wurde noch nicht abgelegt
- 1 = wurde abgelegt und bestanden
- Wurde noch keine zur Promotion berechtigende Abschlussprüfung abgelegt, bleiben EF 24 bis EF 30 leer
- Muss vorliegen, wenn Art der Registrierung als Promovierender (EF 12) = 5, d.h. die Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde

EF 24: Hochschule dieser Prüfung

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2
- Hochschule des Abschlusses liegt innerhalb Deutschlands



Zur Promotion berechtigender Abschluss (EF 23-30)

EF 25: Ggf. Staat der Hochschule im Ausland

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5
- Hochschule des Abschlusses liegt im Ausland

EF 26: Art der Prüfung

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4
- Nur insgesamt bestandene Abschlussprüfungen
- Sofern bei internationalen Studiengängen von der deutschen Hochschule ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master jeweils im gleichen Studienfach) vergeben wurde, ist nur der internationale (z.B. Master-) Abschluss anzugeben



Zur Promotion berechtigender Abschluss (EF 23-30)

EF 27: 1. Studienfach

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 3
- Erstes Studienfach der abgelegten Prüfung

EF 28: Monat des Prüfungsabschlusses

- Zweistellig
- Termin der offiziellen Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt
- Hilfsweise Datum des (vorläufigen) Prüfungszeugnisses

EF 29: Jahr des Prüfungsabschlusses

Vierstellig



Zur Promotion berechtigender Abschluss (EF 23-30)

EF 30: Gesamtnote

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 9
- Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden Abschlussprüfung
- Wenn die schriftliche und mündliche Prüfung getrennt gewertet werden und somit keine Gesamtnote vergeben wird, ist die Signatur "8" (Bestanden, Gesamtnote nicht bekannt) zu vergeben



Hochschulzugangsberechtigung (EF 31-33)

EF 31: 1. Jahr des ersten Erwerbs einer HZB

- Vierstellig
- Studierende/r muss bei Erwerb der HZB älter als 11 Jahre sein

EF 32: Art der ersten HZB

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 8
- Als Art der HZB ist der höchste allgemeine Schulabschluss anzugeben, der den ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem erlaubt
- Dies gilt auch, wenn die HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde



Hochschulzugangsberechtigung (EF 31-33)

EF 33: Erwerb der ersten HZB

- EF 33U1:
 - Bundesland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1)
 - bzw. "99" für Ausland
- EF 33U2:
 - Kreis bei Erwerb in Deutschland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2) bzw.
 - Staat bei Erwerb im Ausland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5)



Studierenden- und Prüfungsstatistik



Studierenden- und Prüfungsstatistik

- Wenige wegfallende und veränderte Merkmale
- Neue Merkmale
- Satzstellenverschiebungen im Datensatz durch das Einfügen der neuen Merkmale



Studierenden- und Prüfungsstatistik

Geänderte Merkmale

EF 4, 17, 60, 71, 80, 89, 103: Hochschulstandort

- Früher: Hochschule
- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2
- Definition: Ein Standort wird darüber definiert, dass regelmäßig und

dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100

Semesterwochenstunden angeboten werden

- Eine neue Hochschulnummer wird vom für den Standort zuständigen StLA zugewiesen
- Vierstellige Kennung für einen gültigen Hochschulstandort
- Bei einem unbekannten deutschen Hochschulstandort ist 9000 einzutragen
- Bei einem ausländischen Hochschulstandort ist 9990 einzutragen





Grunddaten (EF 1-24)

EF 8U1: Geburtsdatum (Tag)

zweistellig

EF 9: Name

Die ersten 4 Buchstaben des Vornamens

EF 18, 61, 70, 81, 90, 104: Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, der Staat der Hochschule

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5
- Nur anzugeben, wenn jeweils im vorangegangenen Feld die Signatur 9990 für einen Hochschulstandort im Ausland angegeben wurde



Grunddaten (EF 1-24)

Hinweise zu EF 17, 18 Ersteinschreibung im Ausland

- Ersteinschreibung an ausländischen Hochschulstandorten (Neu ab SoSe 2017)
- Weiterhin zählen nur die Semester an deutschen Hochschulen als Hochschulsemester (EF 21: Anzahl der Hochschulsemester an deutschen Hochschulen insgesamt)
- Studierende mit Vorstudium im Ausland und erstmaliger Einschreibung an einer deutschen Hochschule sind für die Art der Einschreibung (EF 28) mit der 2 für Neueinschreibung zu melden (bisher 1 für Ersteinschreibung)



Studienunterbrechung in Deutschland im gleichen Studiengang (EF 25-27)

EF 26: Art der Studienunterbrechung

- 01 = Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit
- 02 = Kinderbetreuung
- 03 = andere familiäre Gründe
- 04 = Praktikum im Inland
- 05 = Auslandsaufenthalt (einschl. Praktikum im Ausland)
- 06 = Freiwilligendienst
- 07 = Erwerbstätigkeit
- 08 = Krankheit
- Sonderfall: Bei mehreren Gründen wird der zeitlich letzte Grund angegeben



Studium im Berichtssemester: (EF 28-68)

EF 34, 50: Ort der angestrebten Abschlussprüfung

- SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1 bzw. 5
- EF 34U1, EF 50U1: Bundesland bzw. "99" für Ausland
- EF 34U2, EF 50U2: Kreis bei Ort in Deutschland bzw. Staat bei Ort im Ausland
- Sonderfälle:
 - Double Degree in Deutschland und Ausland = Deutschland
 - Mehrfach-Bachelor mit mehreren Studien-/Prüfungsorten: Ort entsprechend der Feststellungsurkunde des bestandenen Studiums

EF35, 51: Regelstudienzeit

- Muss zwischen 00 und 99 liegen
- Verpflichtende Angabe bei Erststudium, Zweitstudium und konsekutivem Master
- Muss bei Promotionen nicht angegeben werden



Prüfungsstatistik: Erweiterung



Prüfungsstatistik: Erweiterung

Grunddaten (EF 1-24)

EF 8U1: Geburtsdatum (Tag)

• Zweistellig

EF 9: Name

• Die ersten 4 Buchstaben des Vornamens

EF 11: Weitere Staatsangehörigkeit

• SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5



Grunddaten (EF 1-24)

EF 17: Hochschulstandort (Ersteinschreibung)

SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2

EF 18: Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, der Staat der Hochschule

SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5

EF 19: Semester der Ersteinschreibung

- 1 = Sommersemester
- 2 = Wintersemester

EF 20: Jahr der Ersteinschreibung

Vierstellig



Hochschulzugangsberechtigung (EF 117-119)

EF 117: Jahr des ersten Erwerbs einer HZB

Vierstellig

EF 118: Art der ersten HZB

SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 8

EF 119: Erwerb der ersten HZB

- EF 119U1:
 - Bundesland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1)
 - bzw. "99" für Ausland
- EF 119U2:
 - Kreis bei Erwerb in Deutschland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2)
 - bzw. Staat bei Erwerb im Ausland (SV Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5)



Anerkannte ECTS-Punkte (EF132-134 / EF169-171)

EF 132, 169: Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte

- Darunter anerkannte Punkte aufgrund EF 133 und EF 134 bzw. EF 170 und EF 171
- Dreistellig zwischen 000 und 999

EF 133, 170: ECTS-Punkte durch außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Qualifikationen

• Teilmenge von EF 132, 169

EF 134, 171: Im Ausland erworbene anerkannte ECTS-Punkte

• Teilmenge von EF 132, 169



Studienbezogene Auslandsaufenthalte (EF 135-146 / EF 172-183)

EF 135, 139, 143, 172, 176, 180: Staat des Auslandsaufenthaltes

Nach Schlüsselverzeichnis (dreistellig)

EF 136, 140, 144, 173, 177, 181: Dauer des Aufenthaltes in Monaten

- 00 = unter einem Monat
- 01 = 1 bis unter 2 Monaten
- 02 = 2 bis unter 3 Monaten
- 03 = 3 bis unter 4 Monaten
- 04 usw.
- Muss zwischen 00 und 99 liegen



Studienbezogene Auslandsaufenthalte (EF 135-146 / EF 172- 183)

EF 137, 141, 145, 174, 178, 182: Art des Auslandsaufenthaltes

- 01 = Studium
- 02 = Praktikum
- 03 = Anderer studienbezogener Aufenthalt

EF 138, 142, 146, 175, 179, 183: Art des Mobilitätsprogramms

- 01 = EU-Programm (EU-gefördert, z.B. Erasmus)
- 02 = Sonstiges internationales/nationales Programm (nicht EU-gefördert, z.B. Hochschulpartnerschaft)
- 03 = Kein Programm, selbst organisiert
- Bei den studienbezogenen Auslandsaufenthalten müssen immer alle vier Angaben (Staat, Dauer, Art und Mobilitätsprogramm) vorliegen.



Seit der letzten Semestermeldung insgesamt abgeschlossene Prüfung(en) (EF 147-158 / EF 184-195)

EF 148, 185: Für Promotionsabsolventen Art der Promotion

- 01 = Promotion an Hochschule mit Promotionsrecht (einschl. Kooperation mit anderer Universität in Deutschland)
- 02 = In Kooperation mit anderer Universität im Ausland
- 03 = In Hochschulkooperation mit Fachhochschule
- 04 = In Kooperation mit Forschungseinrichtung
- 05 = In Kooperation mit Wirtschaft oder sonstiger Einrichtung

EF 149, 186: Regelstudienzeit

- Muss zwischen 00 und 99 liegen
- Verpflichtende Angabe bei Erststudium, Zweitstudium und konsekutivem Master
- Muss bei Promotionen nicht angegeben werden

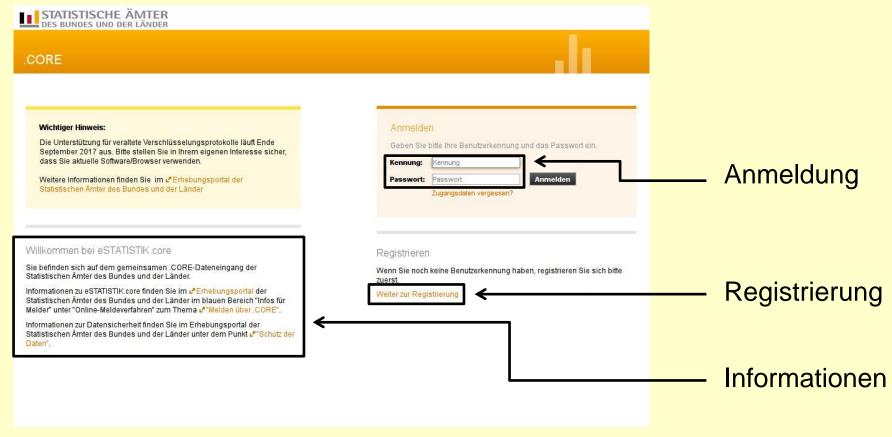


eStatistik.core



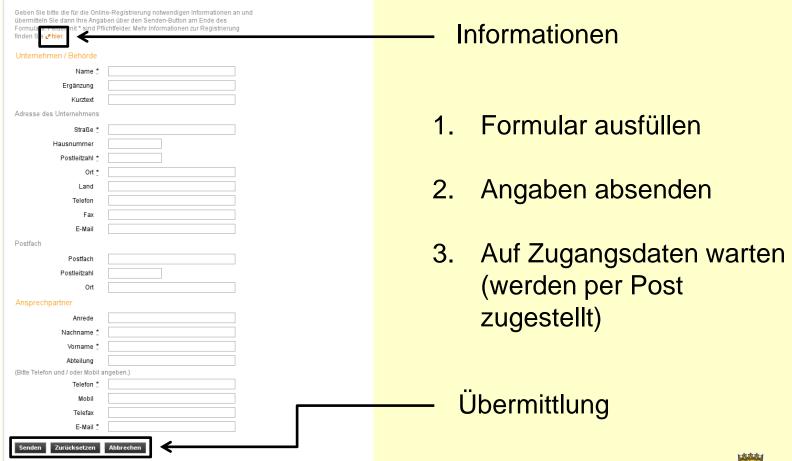
eStatistik.core

Startseite/Anmeldung



eStatistik.core

Registrierung



Statistisches Landesamt BW

Welche Hilfestellung bieten wir an?

- Access-Datenbanken
 - Promovierendenstatistik
 - > Studierendenstatistik
 - Prüfungsstatistik
- Anwendungsleitfaden
- http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Hochschulstatistik/
- Beratung per E-Mail und Telefon



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fragen?

